

oder anderen Grunde gefällig zeigen will, aber nur Schlimmes fördert. Wer sich zudem nicht begnügt, seine Opuscula im engen Kreise nachsichtiger Umgebung geduldet zu sehen, sondern an die Öffentlichkeit appellirt, muß sich auch jene öffentliche Kritik gefallen lassen, die sich von jener angedeuteten, übelangewandten Gefälligkeits-Rücksichtnahme leiten zu lassen, keineswegs gewillt ist.

Putzleinsdorf.

Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.¹⁾

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing, Bayern.

1. Häufig werde ich in letzter Zeit von den HH. Confratres darüber befragt, wer denn die **Blitzableiter** auf kirchlichen Gebäuden zu setzen und zu unterhalten hat. Bisher galt es nämlich in der Praxis als Regel, daß jener den Blitzableiter setzen und unterhalten mußte, welcher an dem betreffenden Gebäude die große Baulast zu tragen hatte, weil ja dieser das meiste Interesse daran hat, daß das fragliche Gebäude vor Zerstörung durch Blitz bewahrt werde. In neuerer Zeit aber lehnt der Fiskus allenthalben die Anbringung und Unterhaltung eines Blitzableiters auch bei solchen Gebäuden ab, bei welchen er die große Baulast hat und bei denen er denselben immer unterhalten hat. Daher die Frage: wer ist verpflichtet, den Blitzableiter zu setzen und zu unterhalten? Hierüber besteht eine bayerische Verordnung v. 20. Nov. 1815, welche besagt:

„1. alle größeren Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude sollen . . . mit Blitzableitern versehen werden; 2. die Kosten sind aus dem Vermögen der beteiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu schöpfen. Die Kosten für die Ableiter auf den Kirchtürmen insbesondere sollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirche, zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden bestritten werden.“

Diese Verordnung „gehört dem öffentlichen Rechte an, ist mit Gesetzeskraft versehen und ist durch kein späteres Gesetz als aufgehoben zu erachten.“²⁾ Der oberste Gerichtshof erkannte unterm 11. Mai 1875, daß die Anbringung und Unterhaltung des Blitzableiters nicht demjenigen aufgebürdet werden könne, welcher die Baulast bei dem Gebäude habe, denn die Baulast erstrecke sich bloß auf das für das betreffende Gebäude als solches unumgänglich Nothwendige, auf das, was zum Begriffe eines vollendeten, seiner Zweckbestimmung entsprechenden Baues wesentlich gehöre. Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines kirchlichen Gebäudes aber könne der auf demselben

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1885 S. 188 u. 530. — ²⁾ Entschdg. des Verw.-Ger.-Hof. v. 21. Jan. 1881 (Bd. II. 494).

befindliche oder noch zu setzende Blitzableiter nicht gezählt werden.¹⁾ Der Abgeordnete Triller brachte diesen Gegenstand in der Sitzung der Abgeordnetenversammlung am 9. Febr. 1884 zur Sprache. Ministerial-Commissär v. Wiesbeck antwortete: Die Materie betreffend die Setzung von Blitzableitern an Cultusgebäuden, wurde bereits durch Verordnung im Jahre 1815 geregelt. Ueber die Cultusgebäude wirkt die Verordnung noch fort und zwar mit Gesetzeskraft, weil sie vor Erlass der Verfassung ergieng. Die Entscheidung, ob ein Cultusgebäude zu den größeren gehört, ist den Curatelbehörden anheimgegeben. Doch wird die Frage nicht durch ein obertecnisches Gutachten entschieden, sondern es ist der Recurs an das Cultusministerium zulässig. Die Entscheidung bezüglich der Kostenfrage führte zu Differenzen. Es bildete sich die Praxis heraus, daß da, wo der Staat die Baupflicht hat, er auch den Blitzableiter unterhielt. Die Rechtsprechung hat aber eine andere Praxis herbeigeführt. Schon im Jahre 1875 entschied der oberste Gerichtshof, daß die Baulast die Pflicht zur Setzung von Blitzableitern nicht in sich fasse. Eine Aenderung ergebe sich nur auf Grund von Verjährung, des Herkommens oder eines Vertrages. Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied im Jahre 1881 ebenfalls, daß zur Setzung von Blitzableitern keine privatrechtliche, sondern eine öffentlichrechtliche, polizeiliche Verpflichtung vorliege. In Folge dieser Entscheidungen haben die Landbauämter einfach die betreffenden Beträge aus ihren Etats herausgestrichen. Wenn aber der Fiskus auch nicht schuldig sei, diese Kosten zu tragen, so wolle er sie doch tragen, wenn sonst das Gebäude Schaden nehmen würde. Es wurde dem Finanzministerium nahe gelegt, die Kosten hiefür so lange zu tragen, als nicht die Gemeinde administrativ dazu verhalten werden könne, aber mit Vorbehalt des Rechtsanspruches an die Gemeinde und die Stiftungen.

Damit ist angedeutet, wann mit Erfolg die Unterhaltung und Erneuerung des Blitzableiters auf Cultusgebäuden dem Fiskus zugeschoben werden kann, nämlich dann, wenn man sich auf das Herkommen oder die Verjährung berufen kann, wenn der Fiskus immer die Herstellung und Unterhaltung des Blitzableiters geleistet hat. Das dürfte aber so schwer nicht sein, nachdem fast bis in die letzten Jahre nach Zugeständniß des Ministerial-Commissärs der Fiskus da, wo er die Baulast hat, auch den Blitzableiter setzte und unterhielt.

Ob ein gesetzliches Herkommen, das gegenüber dem Gesetze vom 20. Nov. 1815 Giltigkeit hat, anzunehmen sei, das ist zu beurtheilen nach der Länge der Dauer des Herkommens und nach der Wiederholung der Handlungen gegen das Gesetz vom 20. Nov.

¹⁾ Stingl, Bestimmungen d. b. Staates über die Verm. d. kath. Pfarramtes p. 929.

1815. Ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 1. Juli 1882¹⁾ sagt in dieser Beziehung: Eine bestimmte Regel über die Zahl der zum Beweise unvordenklicher Verjährung erforderlichen Veranlassungsfälle läßt sich nicht aufstellen, und es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß sich der Richter von der Existenz der Unvordenklichkeit eines Zustandes bei dem Vorhandensein auch nur eines Veranlassungsfalles dann überzeugen kann, wenn Zeit und Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der als unvordenklich behauptete Zustand seit den letzten zwei Menschenaltern bestehe. — Wurde demnach auf einem fraglichen Gebäude der Blitzableiter seit 1815 vom Fiscus hergestellt und unterhalten, so sind schon mehr als zwei Menschenalter verflossen und es ist ein gesetzliches Herkommen gegeben. Uebrigens „ist im bayr. Landrecht Thl. I. cap. 2 § 15 nr. 3 bestimmt, daß zur Annahme eines Gewohnheitsrechtes der Gebrauch von 30 Jahren erfordert werde, ausgenommen in Sachen, wo die Rechte eine mindere oder mehrere Zeit insonderheit bestimmen.“)

Die Einrede, der Fiscus habe die Setzung und Unterhaltung der Blitzableiter bloß aus Liberalität, nicht *opinio necessitatis* geleistet, kann nicht gemacht werden; denn das Oberlandesgericht München sagt in einem Erkenntniß vom 6. Febr. 1882, bestätigt durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 9. Oct. 1882, in dieser Beziehung: Nach den bayerischen Staatseinrichtungen und den in Bayern herrschenden Verwaltungsgrundsätzen ist es geradezu undenkbar, daß der königl. Fiscus so weit greifende Verpflichtungen²⁾ erfüllt haben würde, hätte er nicht die *opinio necessitatis* gehabt.

— Der Fiscus kann nämlich als moralische Person nur durch seine Organe handeln, und diese sind zur Freigebigkeit gar nicht berechtigt.

„Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich der Herstellung von Blitzableitern auf den Gebäuden der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen sind keine Verwaltungsrechtsfachen im Sinne des Artikels 8 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes betreffend;“ „die Entscheidung hierüber gehört vor die Gerichte, weil sich der Anspruch gegen das Staatsärar — mag derselbe in Ansehung etwaiger arvarialischer Baupflicht oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses gestellt sein — auf einen privatrechtlichen Titel stützt.“³⁾

2. Ein weiterer Gegenstand häufiger Anfragen ist das Verhältniß des deutschen Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, **die Krankenversicherung der Arbeiter** betreffend, zum bayr. Armengesetze vom 29. April 1869.

¹⁾ Blätter für Rechtsanw. Bd. 47. pg. 366. — ²⁾ Oberstr. Erf. v. 9. Oct. 1882. — ³⁾ Es handelte sich im gegebenen Falle um die Leistung von Hand- und Spanndiensten. — ⁴⁾ Entsch. d. R.-G.-H. vom 21. Jan. 1881 (Bd. II. 494. 498.)